



GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 208
„Industriezentrum II“ - IV. Änderung**

als Teil II der Begründung

**Entwurf, Juni 2016
Nachtrag, November 2016**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ - IV. Änderung - Kurzfassung
 - 1.3 Untersuchungsraum
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z. B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ – IV. Änderung - Kurzfassung

Das Plangebiet der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ liegt mit einer Größe von ca. 1,1 ha am nordwestlichen Rand des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets zwischen den Ortslagen Herzebrock und Clarholz. Am Ende der bisher als Sackgasse ausgebauten Daimlerstraße hat sich vor einigen Jahren ein **Abbruchunternehmen** niedergelassen. Seit Ansiedlung an diesem Standort hat sich der Betrieb schrittweise und bedarfsgerecht erweitert, so dass nunmehr die überbaubaren Flächen gemäß den Regelungen des Ursprungsplans weitgehend ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, den Betrieb am vorhandenen Standort zukunftsfähig weiterzuentwickeln, wird nunmehr die **bauliche Erweiterung** um eine ca. 95 m lange nach Norden geöffnete Überdachung im Süden des Standorts vorbereitet. Die Umsetzung der geplanten baulichen Erweiterung ist vom geltenden Planungsrecht nicht vollständig gedeckt, weil Teile des Neubaus außerhalb der überbaubaren Fläche liegen. Zudem hat sich die Gemeinde bereits im Zuge der Aufstellung des teilweise angrenzenden Bebauungsplans Nr. 258 „Industriezentrum V“ für eine grundsätzliche Änderung des

ursprünglich vorgesehenen Erschließungssystems für das Gewerbe- und Industriegebiet entschieden. Die bisher als Sackgasse ausgebaute Daimlerstraße soll langfristig Richtung Südwesten bis auf die Straße in der Axtbachaue fortgeführt werden, so dass die im Ursprungsplan Nr. 208 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche, die als Stichweg nach Nordwesten führt, ihre Bedeutung verliert. Die Anbindung des rückwärtig ansässigen Betriebs soll künftig weiterhin über Privatflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert werden. Das Industriegebiet wird entsprechend nach Südwesten erweitert.

Um die konkrete Erweiterungsabsicht des in Herzebrock-Clarholz seit vielen Jahren ansässigen Abbruchunternehmens zu unterstützen und das Planungsrecht für den geplanten Neubau einer Überdachung zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 erforderlich. Damit dient die Planung der **Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebsstandorts** und unterstützt in diesem Rahmen auch die Stärkung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur. Der Lage am Ortsrand ist dabei angemessene Rechnung zu tragen.

Der verkehrliche Anschluss des vorliegenden Änderungsbereichs ist über das bestehende Verkehrsnetz sichergestellt. Die Erschließung des Industriebetriebs erfolgt über die südöstlich angrenzende Daimlerstraße. Im südwestlichen Plangebiet verläuft bisher geschotterte Zuwegung zur Anbindung der rückwärtig gelegenen Firma.

Zu den weiteren stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung zur IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich den Geltungsbereich der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ zuzüglich eines ergänzenden Umkreises von ca. 100 m. Schutzgutbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen, so dass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können. Die Erstellung von Gutachten ist im Zuge der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine konfliktträchtigen Vorbelastungen - Rechtskräftig überplante Gewerbe- und Industriebetriebe im Umfeld - Planänderung löst keine Veränderung der gegebenen immissionsschutzrechtlichen Situation gegenüber Nachbarschaft aus
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	
<p>Landesentwicklungsplan LEP NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur - C.II.2 2.2: Vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sind die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich auszuschöpfen - C.II.2 2.3: Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Dabei sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung einer bereits rechtskräftig überplanten versiegelten, bisher als Lagerplatz genutzten Fläche zur bedarfsgerechten, verträglichen baulichen Erweiterung des bestehenden Industriebetriebs - Planänderung dient Standortsicherung eines vorhandenen Betriebs
<p>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) 	
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	
<p>Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Flächennutzungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines vorhandenen Betriebs - Erweiterung der überbaubaren Fläche im Bereich einer bereits versiegelten Lagerfläche - Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen am Ortsrand - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien (Stufe 1)
<p><i>Keine entstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet, beginnt westlich in einer Entfernung von ca. 70 m - Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld - Keine Natura 2000-Gebiete im Plangebiet und im näheren Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Veränderung der aktuellen Situation durch IV. Planänderung - Landschaftsschutzgebiet liegt weiterhin abgesetzt vom Plangebiet durch Grünland und Straße - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Keine geschützten Biotop im Plangebiet und im näheren Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele</i> - <i>Keine Änderung des gegebenen Abstands zu bestehenden Biotopen durch IV. Planänderung</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Keine schutzwürdigen Biotop im Plangebiet und im näheren Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele</i> - <i>Keine Änderung des gegebenen Abstands zu bestehenden Biotopen durch IV. Planänderung</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i. V. m. §§ 1 ff. BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Überplanung einer seit Jahren versiegelten Fläche und eines bereits festgesetzten Industriegebiets - Im Südwesten Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen einer Baum-/Strauchhecke
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen des bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 44 Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine besonderen Regelungen, da nach bisherigem Kenntnisstand ein Anschluss an das vorhandene Kanalnetz möglich ist - Entwässerungsfunktion des verlegten Grabens nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin gewährleistet - Abstand zum südwestlich verlaufenden Axtbach und seinem Überschwemmungsgebiet durch IV. Planänderung nicht verändert
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 liegt im Nordwesten des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz in Ortsrandlage. Die überplanten Betriebsflächen sind im Osten durch eine Lagerhalle bebaut und im Übrigen durch die **gewerblich-industrielle Nutzung** durch das Abbruchunternehmen weitgehend versiegelt. Nordöstlich der Lagerhalle stockt im Grenzbereich zum nördlich anschließenden Betrieb eine Baumhecke aus Laubbäumen. Der von der südöstlich verlaufenden Daimlerstraße Richtung Nordwesten führende Stichweg stellt sich in der Örtlichkeit als geschotterte Zuwegung für den rückwärtig gelegenen Betrieb dar. Südwestlich davon verläuft der bereits im Vorfeld verlegte verrohrte Entwässerungsgraben. Entlang der Daimlerstraße und teilweise an der südwestlichen Grenze wird der Firmenstandort von einer ca. 2 m hohen geschlossenen Einfriedung aus Holz oder Metall umgeben. In weiten Teilen gibt es nach Südwesten zurzeit keine klare Abgrenzung bzw. Eingrünung zum freien Landschaftsraum, es besteht eine freie Sicht auf die Betriebsflächen. Die bisher am Rand vorhandenen Gehölze wurden bereits im Zuge der Verlegung des Grabens entfernt.

Die **städtebauliche Situation im Umfeld** ist im Norden und Nordwesten von angrenzenden gewerblich-industriellen Nutzungen mit entsprechenden Produktionshallen und Verwaltungsgebäuden geprägt. Südlich des Firmenstandorts und östlich der Daimlerstraße schließt der offene Landschaftsraum an, der einen Wechsel von Acker oder Grünland, Waldflächen sowie vereinzelt Wohnnutzungen zeigt. Östlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 200 m liegt eine größere Hofstelle, die mit ihren umgebenden Acker- und Grünlandflächen einen räumlichen Einschub innerhalb der umgebenden Gewerbe- und Industrieflächen darstellt.

Südöstlich des Plangebiets verläuft über dem östlich gelegenen Acker und z. T. über der Daimlerstraße eine Höchstspannungsfreileitung (110-/380-kV).

Das Plangebiet wird im Osten von der bisher als Sackgasse ausgebauten **Daimlerstraße** erschlossen. Diese führt im Nordosten auf die Dieselstraße, worüber die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt ist.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Im Plangebiet selbst bestehen keine öffentlichen Wegebeziehungen. Insgesamt hat die überplante Fläche für die Öffentlichkeit aufgrund ihrer bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung keine Funktion als Naherholungsraum. Südlich und östlich schließt der freie teilweise durch Waldflächen und Heckenstrukturen gegliederte Landschaftsraum mit einem entsprechenden Wegenetz an. Dieser ist eher landwirtschaftlich geprägt und hat mit den vorhandenen Wegeverbindungen insbesondere für Radfahrer und Fußgänger einen hohen Naherholungswert.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Mögliche Immissionskonflikte durch Gewerbe, Landwirtschaft oder Verkehr sind aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes frühzeitig zu prüfen. Zu beachten sind in der Bauleitplanung eventuelle Vorbelastungen des Plangebiets sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet selbst oder im weiteren Umfeld.

Konfliktträchtige **Vorbelastungen** für das Plangebiet durch Immissionen von Verkehrswegen, aus der Landwirtschaft oder von bestehenden Gewerbenutzungen sind angesichts der örtlichen Verhältnisse sowie der angestrebten Planungsziele und -inhalte nicht erkennbar.

Für die vorliegende Änderungsplanung sind weiterhin die durch die Planung **verursachten Immissionen** auf die umliegenden Nutzungen zu betrachten. Das Plangebiet erfasst ein seit Jahrzehnten festgesetztes Industriegebiet, Einschränkungen hinsichtlich gewerblicher Immissionen sind im Ursprungsplan für diesen Teilbereich nicht aufgenommen worden. Der überplante Betriebsstandort liegt in Nachbarschaft zu weiteren gewerblich-industriellen Nutzungen. Im Umfeld am nächsten liegende Wohnbebauung ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Mit nutzungsbedingten Emissionen im Plangebiet (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterung) ist angesichts der Nutzung als Abbruchunternehmen grundsätzlich weiterhin zu rechnen. Entsprechende Konflikte mit der Nachbarschaft sind im Bestand aber bisher nicht bekannt. Auch die Relevanz sonstiger Immissionen wie Abgase, Licht etc. ist im Plangebiet und seinem Umfeld bisher nicht erkennbar. Weiterer Untersuchungsbedarf wird somit nicht gesehen. Darüber hinaus wird ergänzend zum Thema Immissionsschutz auf die Begründung des Ursprungsplans und seiner rechtskräftigen Änderungen verwiesen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Zuge des Planverfahrens mitgeteilt, dass aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Rheine mit **Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb** zu rechnen ist. Das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Herzebrock und Clarholz besteht seit vielen Jahren. Konfliktträchtige Belastungen für das Plangebiet durch Immissionen vom militärischen Flugbetrieb sind bisher nicht bekannt und sind angesichts der örtlichen Verhältnisse sowie der angestrebten Planungsziele und -inhalte nicht erkennbar. Weiterer Untersuchungsbedarf wird weiterhin nicht gesehen.

Darüber hinaus haben die Fachbehörden der Gemeinde im Planverfahren bisher keine anderweitigen Erkenntnisse mitgeteilt.

d) Hochwasserschutz

Unmittelbar südwestlich des Plangebiets verläuft der bisher randlich durch das Plangebiet führende **verrohrte Entwässerungsgraben** in westlicher Fließrichtung. Entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer wurde dieser im Vorfeld des Planverfahrens auf das südwestlich gelegene Flurstück verlegt.

Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Südwestlich des Plangebiets fließt in einer Entfernung von ca. 300 m der **Axtbach**, dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet in ca. 250 m beginnt. Mit Überschwemmungen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind **keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen** (Verdachtsflächen) bekannt. Aufgrund der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung der überplanten Flächen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Altablagerungen/Altstandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erkenntnisse über eine **Kampfmittelbelastung** des Änderungsbereichs liegen nicht vor.

Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Planverfahren bisher keine anderweitigen Erkenntnisse mitgeteilt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die überplanten Flächen an der Daimlerstraße sind entsprechend der gewerblich-industriellen Nutzung seit langer Zeit bebaut bzw. durch Rangier- und Lagerflächen versiegelt. Die Versorgung mit Energie, Wasser und telekommunikationstechnischen Einrichtungen sowie die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers sind durch Anschluss an die bestehenden Netze im Umfeld weitgehend sichergestellt. Die Entsorgung der Abfälle ist im Bestand bereits gewährleistet. Konflikte sind nicht bekannt.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Die überplanten Flächen sind geprägt von der **gewerblich-industriellen Nutzung** des Abbruchunternehmens und weitgehend vollständig durch Rangier- und Lagerflächen versiegelt. Wertvolle Gehölze sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, nördlich der Halle stockt entlang der Grenze eine Baum-/Strauchhecke. Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld liegen weder Naturschutzgebiete, noch befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich. Das **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) „Gütersloh“ beginnt im Westen in ca. 70 m Entfernung angrenzend an die westlich verlaufende Straße In der Axtbachaue. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich und in der Umgebung keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW¹ geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Der nordwestlich an das großflächige Gewerbe- und Industriegebiet anschließende **Eichen-Hainbuchenwald** „Kreuzbusch“ ist als schutzwürdiges Biotop eingetragen (BK-4115-076). Zudem ist der südöstlich des Plangebiets an der Straße gelegene **Buchen-Eichenwald** als Biotop kartiert (BK-4115-089). Beide Biotope weisen eine Entfernung von ca. 250 m bis 350 m zum Plangebiet auf.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2008): „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK). Düsseldorf.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Der Prüfung wird die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW² zugrunde gelegt.

Nach der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4115 (Rheda-Wiedenbrück) in den Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/ Gebüsche/Hecken* und *Gebäude* potenziell zwei Fledermausarten und 17 Vogelarten vorkommen. Hierbei handelt es sich konkret um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	G-	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Vögel			Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Accipiter nisus	Sperber	G	Passer montanus	Feldsperling	U
Anthus trivialis	Baumpieper	U	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G
Asio otus	Waldohreule	U	Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Athene noctua	Steinkauz	G	Strix aluco	Waldkauz	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Tyto alba	Schleiereule	G
Cuculus canorus	Kuckuck	U-			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen keine in ungünstigem Unterhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für den Baumpieper, die Waldohreule, den Kuckuck, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe sowie für den Feldsperling ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. In einem schlechten Erhaltungszustand befindet sich die Turteltaube. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor.

Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten anthropogen genutzt, ist im nordöstlichen Bereich bebaut und wird ansonsten für betriebliche Rangier-, Lagerflächen etc. genutzt. Der südwestliche Randstreifen stellt sich als geschotterter Erschließungsweg dar. Aufgrund der seit vielen Jahren vorhandenen Nutzung und Bebauung sowie der bestehenden Störeinflüsse im Plangebiet und im umgebenden gewerblich-industriell geprägten Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits vor langer Zeit in Richtung des südlich und östlich angrenzenden und teils naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsraum ausgewichen sind. Die Gehölzstruktu-

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

ren zum nördlich angrenzenden Betrieb werden allenfalls von sog. „Allerweltsarten“ als Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Sie sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen, zudem stehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

3.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet stehen gemäß Bodenkarte NRW³ **Sandböden** als Podsol-Gley, stellenweise Gley-Podsol oder Gley, an (pG8). Diese Böden zeichnen sich durch eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine bei abgesenkten Grundwasserständen geringe nutzbare Wasserkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit aus. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in NRW⁴ treffen auf die im Plangebiet vorherrschenden Sandböden nicht zu.

Die vorliegende Änderungsplanung überplant einen Bereich, der aufgrund der gewerblich-industriellen Nutzung bereits seit Jahren bebaut und größtenteils versiegelt ist. Auch der südwestlich verlaufende Erschließungsweg ist bereits als geschotterte Fläche versiegelt. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorkommenden Sandböden überprägt worden sind.

Im Geltungsbereich sind **keine Altlasten und Kampfmittelvorkommen** bekannt. Da es sich bei dem vorliegenden Plangebiet um einen gewerblich genutzten Standort handelt, können **altlastenverdächtige Flächen** nicht vollständig ausgeschlossen werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind weder im Geltungsbereich, noch im näheren Umfeld vorhanden. Unmittelbar südwestlich der überplanten Flächen verläuft der bisher randlich durch das Plangebiet führende **verrohrte Entwässerungsgraben** in westlicher Fließrichtung. Entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Eigentümer wurde dieser im Vorfeld des Planverfahrens auf das südwestlich gelegene Flurstück verlegt.

Südwestlich des Plangebiets fließt in einer Entfernung von ca. 300 m der **Axtbach**, dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet in ca. 250 m beginnt. Die überplanten Flächen liegen nicht innerhalb eines Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiets.

Die im Plangebiet vorherrschenden Sandböden sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit geprägt. Gemäß Bodenkarte steht das Grundwasser bei 4 dm bis 8 dm unter Flur, z. T. liegt Ortstein bei 3 dm bis 5 dm unter Flur. Die Empfindlichkeit gegenüber **Grundwasserbeeinträchtigungen** ist daher als eher hoch einzuschätzen. Es bestehen Vorbelastungen durch die gegebene gewerblich-industrielle Nutzung des Betriebsstandorts.

Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Planverfahren bisher keine anderweitigen Erkenntnisse mitgeteilt.

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW, Blatt 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in dicht bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**, in dem z. B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Das Plangebiet erfasst ein seit Jahrzehnten festgesetztes Industriegebiet. Gewerblich-industrielle Nutzungen befinden sich demnach sowohl im Plangebiet als auch im direkten Umfeld im Westen und Norden. Einschränkungen hinsichtlich gewerblicher Immissionen sind im Ursprungsplan Nr. 208 für diesen Teilbereich nicht aufgenommen worden. Mit nutzungsbedingten Emissionen im Plangebiet (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterung) ist angesichts der Nutzung als Abbruchunternehmen grundsätzlich weiterhin zu rechnen. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können grundsätzlich insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Erhebliche Auswirkungen sind im Plangebiet und dem Umfeld nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als Kaltluftentstehungsgebiet (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der geringen Größe, der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung bzw. Bebauung sowie der unmittelbar angrenzenden vollständig realisierten Gewerbe- und Industriegebiete nach bisheriger Einschätzung **keine örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang**.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets zwischen den beiden Ortsteilen sowie im Übergang zum südlich angrenzenden freien Landschaftsraum. Die Flächen sind nach den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 208 bereits seit vielen Jahren gewerblich-industriell genutzt, z. T. bebaut und zu einem hohen Anteil versiegelt. Das Landschaftsbild wird somit an dieser Stelle durch Gewerbebauten im Norden und Acker- und Grünlandflächen mit stellenweise kleinen Waldflächen, Hofstellen bzw. Wohnnutzungen, einer südöstlich trassierten 380-kV-Leitung sowie Wirtschaftswegen südlich des Plangebiets geprägt.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur- und Bodendenkmale sind weder im Plangebiet, noch im näheren Umfeld bekannt. Südöstlich des Plangebiets befindet sich auf der Hofstelle in etwa 200 m Ent-

fernung eine **denkmalgeschützte Hofkapelle** aus 1898, die aufgrund ihres kulturhistorischen Werts seit Oktober 1984 in die Denkmalliste der Gemeinde Herzebrock-Clarholz eingetragen ist. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet und seinem Umfeld keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende bestandsorientierte Planung nicht wesentlich betroffen. Die mit der IV. Planänderung zugelassene geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen ist in der Örtlichkeit aufgrund der bereits bestehenden ausgeprägten Lagernutzung in dem Erweiterungsbereich kaum spürbar für die Nachbarn oder Nutzer der Wegeverbindungen im südlich angrenzenden freien Landschaftsraum. Der Unternehmer ist unmittelbar von der Planung betroffen, da er sein gewerblich-industriell genutztes Grundstück künftig flexibler ausnutzen kann.

Die südwestlich des Baufensters vorgegebene Eingrünung zum freien Landschaftsraum ist im Zuge der Umsetzung für Nutzer der südlich im Außenbereich verlaufenden Wege wahrnehmbar. Die konkret geplante Überdachung sowie die Festsetzung der Baum-/Strauchhecke erwirken aus Umweltsicht eine positive Veränderung der Ortsrandgestaltung und dienen somit der städtebaulichen Aufwertung. Relevante Wegebeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen** gesehen.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Gewerbe- und Industriegebiets im Übergang zum offenen Landschaftsraum. Die IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 bereitet durch Umwandlung der öffentlichen Verkehrsfläche in ein Industriegebiet und durch Erweiterung der überbaubaren Flächen i. W. eine höhere Ausnutzbarkeit des Betriebsgrundstücks des Abbruchunternehmens vor. Die Flächen sind bereits teilweise bebaut und zu einem hohen Anteil versiegelt.

Durch grünordnerische Maßnahmen in Richtung des offenen Landschaftsraums werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in dieser Ortsrandlage gemindert. Bestehende Wegebeziehungen im südlich angrenzenden Naherholungsraum sind von der vorliegenden Planänderung nicht betroffen.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Die vorliegende IV. Planänderung bereitet im Sinne der Standortsicherung eine bedarfsgerechte kleinteilige bauliche Weiterentwicklung eines bestehenden Betriebs vor. Damit verbundene Auswirkungen auf den Menschen durch zusätzliche Immissionen werden nicht erwartet.

Im Umfeld am nächsten liegende Wohnbebauung ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Mit nutzungsbedingten Emissionen im Plangebiet (insbesondere Lärm, Staub, Erschütterung) ist angesichts der Nutzung als Abbruchunternehmen grundsätzlich weiterhin zu rechnen. Entsprechende Konflikte mit der Nachbarschaft sind im Bestand aber bisher nicht bekannt. Zudem wird ein Heranrücken an die bestehenden Wohnnutzungen durch die vorliegende Planung nicht ermöglicht. Die ermöglichte geringfügige Erweiterung der baulichen Ausnutzbarkeit des Betriebsgrundstücks löst **keine Veränderung der gegebenen immissionsschutzrechtlichen Situation** gegenüber der Nachbarschaft aus. Weiterer Untersuchungsbedarf wird somit nicht gesehen.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

d) Hochwasserschutz

Südwestlich des Plangebiets fließt in einer Entfernung von ca. 300 m der **Axtbach**, dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet in ca. 250 m beginnt. Aufgrund des verbleibenden Abstands und der bereits seit vielen Jahren bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung werden keine Auswirkungen durch die vorliegende Planung erwartet. Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Aufgrund der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung der überplanten Flächen können schädliche Umwelteinwirkungen durch **Altablagerungen/Altstandorte** nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei Baumaßnahmen ist daher grundsätzlich auf Auffälligkeiten im Erdreich besonders zu achten. Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden. Ein Hinweis auf die Vorgehensweise bei eventuellen Anhaltspunkten für Altlasten ist in der Plankarte eingetragen.

Hinsicht möglicher **Kampfmittelfunde** ist Folgendes zu beachten: weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder

werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis. Im Ergebnis werden **keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen** gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Der Anschluss an **kommunale Kanalisation und Entsorgungssysteme** wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 208 geregelt und ist sichergestellt. Gleiches gilt für die Müllabfuhr. Aufgrund der mit der Planänderung lediglich geringfügig erweiterten baulichen Ausnutzbarkeit der Betriebsflächen innerhalb eines vollständig entwickelten und erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiets werden hier keine eventuellen zusätzlichen Probleme erwartet. Die bereits in den Ursprungsplan bzw. im Zuge der II/03. Planänderung nachrichtlich aufgenommenen Stromleitungen (110/380 kV) werden mit ihrem weiterhin geltenden Schutzstreifen als Hinweisfunktion für spätere Baumaßnahmen in die Plankarte übernommen. Sie liegen auch weiterhin außerhalb der überbaubaren Flächen. Weitergehende Festsetzungen im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung sind nicht erforderlich.

Die Amprion GmbH hat im Planverfahren auf ihren Leitungsbestand (110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uentrop - Gütersloh, Bl. 4373 (Maste 101 bis 102)) im Plangebiet und dem näheren Umfeld hingewiesen und ergänzende **Hinweise und Bedingungen zur Beachtung im Zuge der Planrealisierung** vorgetragen (vgl. Teil I Begründung). Auf Bebauungsplanebene besteht kein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Die Anforderungen des vorbeugenden **Brandschutzes** und die **Löschwasserversorgung** werden soweit bekannt bei den vorliegenden Anpassungen weiterhin als gesichert angesehen. Die Zugänglichkeit der Betriebsflächen für die Feuerwehr ist in der Objektplanung weiterhin zu gewährleisten (vgl. BauO NRW). Durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Gemeinde im Bereich der bisher festgesetzten Straße ist die Anbindung des rückwärtig angeordneten Betriebsstandorts weiterhin sichergestellt. Darüber hinaus ist die feuerwehrtechnische Erschließung des rückwärtigen Grundstücks bereits über eine entsprechende Erschließungsbaulast auf dem Flurstück 168 mit Anbindung an die nordwestlich verlaufende Dieselstraße gewährleistet. Weitere Maßnahmen können bei Bedarf auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ergriffen werden.

Nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist **Niederschlagswasser** von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln bzw. ortsnah direkt oder ohne Vermischung von Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Eine nachträgliche Versickerung ist auf den seit Langem bebauten bzw. versiegelten Betriebsflächen rechtlich nicht erforderlich. Das Gebiet ist erschlossen, im östlichen Bereich bebaut und aufgrund der bestehenden gewerblich-industriellen Nutzung fast vollständig versiegelt bzw. im Bereich des Erschließungswegs auf Grundlage des geltenden Planungsrechts vollständig versiegelbar. Die Flächen sind entsprechend an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze der Gemeinde angebunden. In der Daimlerstraße besteht eine Trennkanalisation. Auf eine nachträgliche Verpflichtung zur anteiligen

Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken soll daher verzichtet werden.

Im Vorgriff der vorliegenden Planung wurde bereits der bisher randlich das Plangebiet querende **verrohrte Graben** nach Südwesten auf das angrenzende Flurstück verlegt. Eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer sichert die dauerhafte Einrichtung dieser Entwässerungsanlage ab. Die Gemeinde geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die bisher gegebene Entwässerungsfunktion weiterhin gewährleistet ist.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen** gesehen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich erfasst eine seit Jahren bebaute Industriegebietsfläche, vergleichbare Nutzungen haben sich im Umfeld entwickelt. Eine Beeinträchtigung der o. g. **schutzwürdigen Biotope** nordwestlich und südöstlich des Plangebiets durch die vorliegende IV. Planänderung wird aufgrund der bestandsorientierten Planung und angesichts des weiterhin bestehenden Abstands (ca. 250 m bis 350 m) zu den Wäldern sowie der bereits seit vielen Jahren gegebenen unmittelbaren Nachbarschaft zu direkt angrenzenden Gewerbe- und Industrienutzungen nicht gesehen.

Aufgrund der i. W. erfolgenden Überplanung der Bestandssituation und der geringfügigen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten werden hinsichtlich des Artenschutzes keine grundlegenden neuen Fragestellungen und Konflikte erwartet. Mit dem Eintreten der in der Handlungsempfehlung aufgeführten sog. „Wirkfaktoren“ ist mit Blick auf die Planinhalte nicht zu rechnen. Die vor Ort vorkommenden Lebensräume werden sich aufgrund der vorliegenden Planung i. W. nicht verändern. Die vorhandenen baulichen Strukturen werden lediglich in untergeordnetem Umfang weiterentwickelt. Im Plangebiet wird auch bei Durchführung der vorliegenden Planänderung ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Flächen behalten. Zudem ist zwischen der südwestlichen Baugrenze und dem angrenzenden Erschließungsstich eine **Baum-/Strauchhecke** mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese Gehölzstruktur bietet heimischen Vogel- und Fledermausarten entsprechenden Nahrungs- und Jagdraum. Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o. g. Handlungsempfehlung ergibt, dass die vorliegende Bebauungsplanänderung **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** verursacht und dass die **Verbotstatbestände** gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand **nicht ausgelöst** werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art-Prüfung wird daher insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Die Fachbehörden haben der Gemeinde im Planverfahren bisher keine anderweitigen Erkenntnisse mitgeteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzthematik auch im Rahmen der konkreten Projektplanung und -umsetzung zu berücksichtigen ist, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, auf Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine Enthaltungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

Sofern vorhandene Gehölze im nördlichen Grenzbereich beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.3 Schutzgut Boden

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet die Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust von Bodenfunktionen (z. B. als Lebensraum, Filterkörper, Produktionsstätte), sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Auch nicht überbaute Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung verändert werden. Das vorliegende Plangebiet ist bereits seit Jahrzehnten gewerblich-industriell genutzt und entsprechend bebaut bzw. versiegelt. Der südwestliche Randbereich war ursprünglich für eine Straßenverkehrsfläche vorgesehen und ist in der Örtlichkeit bereits als geschotterte Zuwegung ausgebaut. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme des Bodens ist somit schon in der Vergangenheit mit Aufstellung des Ursprungsplans 1975 getroffen worden. Die o. g. Bodeneingriffe sind im Plangebiet im Rahmen der bisherigen gewerblich-industriellen Nutzung insofern bereits erfolgt.

Die Änderung des Bebauungsplans unterstützt eine angemessene, bedarfsgerechte Erweiterung des ansässigen Abbruchunternehmens um eine Überdachung. Der für den Neubau vorgesehene Bereich wird derzeit i. W. als Lagerfläche genutzt, deren Überbauung eine angemessene, standortbezogene Weiterentwicklung des bestehenden Betriebs darstellt und der Standortsicherung dient. Ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden wird vor diesem Hintergrund nicht vorbereitet.

Bezüglich der Thematik Bodenverunreinigungen, Altlasten und Kampfmittel wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel 4.1 verwiesen. Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u. a. durch das Abführen des **Niederschlagswassers** von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Die Flächen der vorliegenden Planänderung sind bereits seit langer Zeit weitgehend versiegelt. Im Ergebnis wird daher empfohlen, auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen. Bisher wird davon ausgegangen, dass die Niederschlagsentwässerung für die geringfügigen Anpassungen im Bestand umweltgerecht geregelt werden kann.

Durch die bereits erfolgte Verlegung des **verrohrten Grabens** in südwestliche Richtung werden keine negativen Umweltauswirkungen erwartet. Die Entwässerungsfunktion

des Grabens ist nach derzeitigem Kenntnissstand weiterhin gewährleistet. Wasserwirtschaftliche Belange sind diesbezüglich im Planverfahren zu prüfen.

Die Empfindlichkeit gegenüber **Grundwasserbeeinträchtigungen** ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse als hoch einzuschätzen. Vorbelastungen bestehen durch die gegebene gewerblich-industrielle Nutzung. Diese Belange sind im Rahmen der konkreten Planung und Realisierung sowie im Betrieb zu berücksichtigen.

Bezüglich der Thematik Bodenverunreinigungen, Altlasten und Kampfmittel wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel 4.1 verwiesen. Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddusen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung grundsätzlich insgesamt erhöht. Aufgrund der vorliegenden bestandsorientierten IV. Planänderung ist eine Veränderung der gegebenen klimatischen Situation nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplans lässt eine kleinteilige bauliche Erweiterung des Gewerbebetriebs auf seinem bereits durch Lagerflächen stark versiegelten Grundstück zu. Eingriffe in das Landschaftsbild sind bereits vor langer Zeit im Zuge der Umsetzung des Ursprungsplans erfolgt. Als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum ist im Grenzbereich des Grundstücks eine Eingrünung mit einer **Baum-/Strauchhecke** vorgesehen. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Einbindung der geplanten Erweiterung in das Landschaftsbild aus.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sieht in der vorliegenden Planung keine Beeinträchtigung des seit 1984 eingetragenen Denkmals (Hofkapelle aus 1898), da bereits heute eine gewerbliche Nutzung im Umfeld stattfindet und die Kapelle auf der Hofstelle eine geschützte Lage aufweist. Zudem löst die vorliegende IV. Änderung kein Heranrücken des Gewerbes an das Denkmal aus.

Denkmalpflegerische Belange werden durch die bestandsorientierte Planung soweit erkennbar nicht berührt. Unabhängig davon gelten die einschlägigen denkmalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden wird hingewiesen (§§ 15, 16 DSchG). Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde oder der LWL-Archäologie

für Westfalen (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918961, Fax: 0251-5918989, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ insgesamt **kein erheblicher zusätzlicher Eingriff** in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich bereits versiegelter Lagerflächen sowie die Umwandlung der rechtskräftig festgesetzten Verkehrsfläche zum Industriegebiet werden keine zusätzlichen Eingriffe verursacht. Beeinträchtigungen des Lebensraums für Tiere und Pflanzen, die Bodenfunktionen, das Wasserrückhaltevermögen und die Grundwasserneubildungsrate werden nicht höher ausfallen als dies bereits im Bestand bzw. aufgrund der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 208 der Fall ist. Zudem wirkt sich die neu festgesetzte Anpflanzung einer Baum-/Strauchhecke entlang der südwestlichen Grenze im Übergang zum freien Landschaftsraum positiv auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft aus.

Über die Eingriffsregelung ist in der bauleitplanerischen Abwägung der Gemeinde zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Mit der vorliegenden IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 verfolgt die Gemeinde das Ziel, das Planungsrecht für eine bedarfsgerechte und städtebaulich vertretbare bauliche Erweiterung zu schaffen. Bei Umsetzung der Planung wird sich der **Umweltzustand** im Vergleich zur bestehenden Situation **nicht maßgeblich verändern**, weil der kleinteilige Erweiterungsbereich bereits durch Lager- und Rangierflächen versiegelt ist. Zudem ist die Zuwegung für die rückwärtig gelegene Firma ebenfalls als geschotterte Straße ausgebaut. Eine Entwicklung über den Geltungsbereich des Ursprungsplans hinaus erfolgt nicht. Positiv wird sich die Herstellung und dauerhafte Erhaltung der Baum-Strauchhecke entlang der südwestlichen Baugrenze, wie oben erläutert, auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen und Landschaft auswirken. Die IV. Planänderung bereitet im Ergebnis eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Abbruchunternehmens vor.

Nach heutigem Stand werden keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl eines anderen Standorts vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern das Planungsziel der bedarfsgerechten geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Fläche nicht umgesetzt wird, wird das Areal voraussichtlich weiterhin gewerblich-industriell vom bestehenden Abbruchunternehmen genutzt. Die konkret geplante Überdachung entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze würde voraussichtlich aufgrund des damit verbundenen Flächenbedarfs und der erforderlichen Rangierflächen nicht realisiert werden können. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass ggf. eine Betriebsverlagerung anstehen würde, da das Abbruchunternehmen die Fläche bereits vollständig ausnutzt und die überbaubaren Flächen gemäß den Regelungen des Ursprungsplans weitgehend ausgeschöpft sind. Dann kann die Fläche künftig von einem anderen Industriegebiet genutzt werden. Da die überplanten Flächen i. W. bereits versiegelt sind, würde eine Nichtumsetzung der Planung in der Gesamtschau **keine Entlastung für die oben aufgeführten Schutzgüter** bedeuten.

Eine Eingrünung zum freien Landschaftsraum wäre nicht gegeben. Es fehlen derzeit ein klarer Abschluss und eine entsprechende Anpflanzung im Übergang zu den angrenzenden Grünland- und Ackerflächen.

6. Planungsalternativen

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, innerhalb des überplanten Industriegebiets das bestehende Planungsrecht bedarfsgerecht für eine verträgliche bauliche Erweiterung anzupassen. Hierfür liegt eine konkrete Erweiterungsabsicht des ansässigen Abbruchunternehmens vor, das entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze im Übergang zur freien Landschaft die Errichtung einer ca. 95 m langen

Überdachung der bisherigen Lagerflächen plant. Um diese realisieren zu können, sind die überbaubaren Flächen zu erweitern.

Wesentliches Planungsziel ist somit die planungsrechtliche Absicherung der baulichen Erweiterung des hier seit Jahrzehnten ansässigen Unternehmens entsprechend der aktuellen Bedarfslage und insbesondere unter angemessener Berücksichtigung der Lage am Ortsrand. Die vorliegende IV. Planänderung dient somit der Standortsicherung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Unternehmens und insofern auch der Stärkung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft und des lokalen Arbeitsmarkts.

Mit dem vorliegend planerisch vorbereiteten Entwicklungsschritt ist die flächenhafte Ausdehnung des Betriebsgeländes aufgrund der unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden vollständig realisierten Gewerbe- und Industrienutzungen sowie des im Süden und Osten anschließenden Außenbereichs nach § 35 BauGB beendet. Mit der Änderungsplanung soll somit am Standort selbst eine möglichst effektive und flexible Ausnutzung des Baugrundstücks erreicht werden.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen **alternativlos**.

7. Zusätzliche Angaben

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bisher nicht gesehen.

Die Auswirkungen können i. W. nur allgemein behandelt werden, detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und das weitere Umfeld. Die Fachbehörden werden gebeten, diesbezügliche Informationen und Hinweise der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i. S. des Monitorings erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, da die als Industriegebiet überplanten Flächen bereits heute weitgehend versiegelt sind bzw. gemäß geltendem Planungsrecht versiegelt werden können. Die vorliegende Änderungsplanung bereitet die

kleinteilige bauliche Erweiterung des ansässigen Unternehmens auf einer als Lagerplatz genutzten Fläche vor. Insgesamt erfolgt dadurch aufgrund der deutlichen industriellen Vorprägung kein erheblicher zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird trotzdem entlang der südwestlichen Baugrenze als Abgrenzung zum offenen Landschaftsraum die Eingrünung mit einer Baum-/Strauchhecke vorgesehen. Die bauliche Erweiterung des Unternehmens führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Im Ergebnis verbleiben im Eingriffsbereich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Im Sinne des Monitorings wird aus heutiger Sicht folgende Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen als sinnvoll erachtet:

- Kontrolle der Umsetzung und Entwicklung der festgesetzten Baum-/Strauchhecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß § 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß BauGB.

Nach der bisherigen Prüfung führt die vorliegende Planung zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Zusätzlicher umweltrelevanter Untersuchungsbedarf wird derzeit aus Sicht der Entwurfsplanung nicht gesehen.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 insgesamt keine wesentlichen Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet werden. Weiterhin ergeben sich durch die städtebaulich geordnete Nutzung einer bereits versiegelten Fläche und den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen zum offenen Landschaftsraum positive Auswirkungen für die Ortsrandgestaltung und somit für das Schutzgut Landschaft.

Durch die vorliegende IV. Änderung werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Die Inanspruchnahme der Flächen für die Siedlungsentwicklung ist bereits vor langer Zeit erfolgt und das Plangebiet ist bereits weitgehend versiegelt. Gegenüber der Ursprungsplanung sieht die Änderung die Umwandlung der festgesetzten Verkehrsfläche zum Industriegebiet und im Bereich der versiegelten Lagerflächen eine

geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen vor. Somit kann die kleinteilige bauliche Entwicklung des bestehenden Unternehmens gesichert werden, ohne dass zusätzliche Eingriffe in den Landschaftsraum bzw. eine weitergehende Versiegelung des Schutzguts Boden ermöglicht werden. Dies ist aus Umweltsicht positiv zu bewerten. Eingriffsmindernd ist entlang der südwestlichen Baugrenze eine Eingrünung mit einer Baum-/Strauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgesehen.

Immissionsbezogene Vorbelastungen ergeben sich im Gebiet aus der vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzung, dem Verkehrslärm der umgebenden Straßen und dem angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet. Mit Blick auf tatsächliche und genehmigungsrechtliche Bestandssituation ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin gewahrt werden. Verbleibende oder künftige erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht erkennbar.

Angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

Zusätzliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft werden mit Blick auf die planungsrechtliche Bestandssituation nicht vorbereitet. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist letztlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

Nachtrag, November 2016:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im September/Oktober 2016 haben sich über die o. g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zur IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlagen November 2016).

Herzebrock-Clarholz, im Juni 2016, Nachtrag im November 2016